



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

**Förderaufruf für innovative Klimaschutzprojekte
mit bundesweiter Ausstrahlung im Rahmen der
Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
(BMUB)**



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Ziele der Förderung	4
3. Gegenstand der Förderung von Projekten	5
3.1 Handlungsfeld Wirtschaft.....	5
3.2 Handlungsfeld Kommunen	6
3.3 Handlungsfeld Verbraucher.....	7
3.4 Handlungsfeld Bildung.....	8
3.5 Sonder-Handlungsfeld „Effizienzmaßnahmen in Kommunen“	9
4. Zuwendungsempfänger	10
5. Zuwendungsvoraussetzungen	11
6. Art der Zuwendungen	11
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	12
7.1 Rechtsgrundlagen	12
7.2 Förderhöchstgrenze	12
7.3 Sonstige Vorschriften	12
7.4 Sonstige Vorgaben	13
8. Verfahren	14
8.1 Projektträger	14
8.2 Antragsverfahren	14
8.3 Bewertungskriterien	18
9. Geltung	19

1. Einführung

Die Bundesregierung verfolgt ambitionierte Klimaschutzziele: Die Treibhausgasemissionen in Deutschland sollen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2030 soll eine Reduktion von mindestens 55 Prozent, bis 2040 von mindestens 70 Prozent und bis zur Mitte des Jahrhunderts weitgehende Treibhausgasneutralität (Minus 80 - 95 Prozent bis 2050) erreicht werden. Mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 vom 3. Dezember 2014 hat die Bundesregierung ein konkretes Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem das Minderungsziel bis 2020 erreicht werden soll. Dazu sind Beiträge aller Akteure aus den verschiedenen Sektoren notwendig. Für die Erreichung des langfristigen Klimaschutzziels 2050 erarbeitet die Bundesregierung einen Klimaschutzplan.

Mit der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) initiiert und fördert das BMUB seit 2008 zahlreiche Projekte, die zur Senkung der Treibhausgasemissionen und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele beitragen. Die Förderprogramme und die strategischen Klimaschutzprojekte der NKI decken ein breites Spektrum an Klimaschutzaktivitäten ab: Von der Entwicklung langfristiger Strategien, über Beratungs- und Bildungsangebote, Methoden und Instrumente, bis hin zu investiven Projekten. Die NKI trägt bundesweit zu einer Verankerung des Klimaschutzes vor Ort bei. Von ihr profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie Unternehmen, Kommunen oder Bildungseinrichtungen.

Dieser Förderaufruf ergänzt die spezifischen Förderprogramme der NKI¹ und bildet eine Schnittstelle zum Bereich Bauen und Wohnen sowie den Förderprogrammen der Städtebauförderung. Er dient der Förderung und Verbreitung innovativer Ansätze im Klimaschutz in den Handlungsfeldern Wirtschaft, Kommunen, Verbraucher und Bildung.

¹ Eine Übersicht zu den Programmen und Projekten der NKI findet sich unter <http://www.klimaschutz.de/programme-und-projekte>

2. Ziele der Förderung

Ziel der Förderung sind Projekte, die kurz-, mittel- und langfristig eine Aktivierung von Akteuren in den Handlungsfeldern Kommunen, Wirtschaft, Verbraucher und Bildung zur Erreichung der Klimaschutzziele anstoßen. Vorrangig werden Projektideen gesucht, die durch eine konkrete Umsetzung von Maßnahmen zu einer deutlichen und messbaren Minderung von Treibhausgasen und damit insbesondere zur Erreichung des bundesweiten Ziels einer mindestens 40-prozentigen Minderung bis 2020 beitragen.

Kennzeichnend für diese Projekte ist, dass sie:

- einen konkreten, nachweisbaren und nachhaltigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten,
- während der Projektlaufzeit konkrete Maßnahmen mit einer messbaren Treibhausgasreduzierung umsetzen, insbesondere auch durch die Einbeziehung der Akteure der Zielgruppe(n),
- beispielgebend sind, eine Multiplikatorwirkung entfalten, zur Nachahmung anregen und
- eine bundesweite Ausstrahlung haben.

Hierbei sind insbesondere die folgenden Anforderungen zu beachten:

- Die Treibhausgasminderungsziele und die Wirkungsketten zur Erreichung der Klimaschutzziele sind konkret zu formulieren. Dabei ist die beabsichtigte Treibhausgasminderung sowohl während der Dauer der Projektförderung als auch nach Ende des Förderzeitraumes einzubeziehen.
- Im Sinne der Klimaschutzziele der Bundesregierung sollen die Projekte ein eindeutiges, nachhaltiges Verstetigungspotenzial aufweisen und die Wege und Methoden zur Verstetigung bereits in der Projektskizze und im Förderantrag darlegen. Die Verstetigung soll bereits im Förderzeitraum eingeleitet werden.
- Kennzeichnend für die Projekte sind außerdem ihr hoher Innovationsgehalt sowie ihre bundesweite Ausstrahlung und Wirksamkeit. Die Innovationen können sich auf technologische, ökonomische, soziale, methodische, institutionelle oder instrumentelle Aspekte beziehen.

3. Gegenstand der Förderung von Projekten

Gefördert werden Projekte zur Beratung, Information, zum Kapazitätsaufbau und Erfahrungsaustausch, zur Vernetzung, Aus- und Fortbildung sowie zur Qualifizierung in Wirtschaft, Kommunen, privaten Haushalten und Bildungseinrichtungen. Die Projekte konzentrieren sich darauf, Potenziale zur Reduktion von Treibhausgasemissionen zu heben und zielgruppenspezifische Hemmnisse zu beseitigen. Innerhalb eines Projektes können mehrere Zielgruppen und übergreifende Themen adressiert werden wie z. B. Mobilität, Gebäude, Beschaffung oder der demografische Wandel.²

In der Projektskizze und im Förderantrag sind Ziele zu definieren, die nachweisbar in der Vorhabenlaufzeit erreicht werden können. Der Projektablauf ist so zu gestalten, dass notwendige Entwicklungen (bspw. von Methoden, Verfahren, Prozessen) spätestens nach der Hälfte der Projektlaufzeit abgeschlossen sind. In der verbleibenden Projektlaufzeit sollen die innovativen Methoden unter Einbeziehung von Akteuren der Zielgruppe(n) bereits aktiv umgesetzt werden, insbesondere auch zur Erhöhung der Treibhausgasminderungswirkung während der Projektlaufzeit.

Um die langfristige Wirkung der projektspezifischen Ansätze zu gewährleisten, ist in der Projektskizze und im Förderantrag darzustellen, wie die Ansätze nach dem Ende der Förderung verstetigt werden können.

Die Projekte sind so zu gestalten, dass sie die Anpassungsfähigkeit von Kommunen und/oder Unternehmen an die Folgen des Klimawandels nicht beeinträchtigen und laufende, geplante oder künftig erforderliche Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel nicht erschweren. Hierauf ist in der Skizze sowie im Antrag einzugehen.

3.1 Handlungsfeld Wirtschaft

Ziel der Förderung ist es, Akteure in der Wirtschaft (z. B. Unternehmen, Verbände, Gewerkschaften) für den Klimaschutz zu mobilisieren und sie dabei zu unterstützen, Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Insbesondere sollen Strukturen und Prozes-

² Beispiele für bereits geförderte Projekte finden sich auf der Internetseite der NKI (<http://www.klimaschutz.de/de/projekte>) sowie im Förderkatalog des Bundes (<http://foerderportal.bund.de/foekat/>).

se für ein klimafreundliches Wirtschaften sowie für konkrete Maßnahmen zur Steigerung von Treibhausgaseinsparungen, der Energieeffizienz, zur Energieeinsparung sowie zur Ressourceneffizienz konzipiert und umgesetzt werden.

Zuwendungsfähig sind beispielsweise Projekte,

- zur Entwicklung von Klimaschutzstrategien für die Wirtschaft bzw. einzelne Wirtschaftszweige;
- zu Beratung, Information, Qualifizierung, Bildung von Netzwerken und zum Erfahrungsaustausch in Bezug auf Treibhausgaseinsparung, Energieeffizienz, Energieeinsparung, Ressourceneffizienz und/oder innovativen Nutzungskonzepten in Handel, Industrie, Gewerbe und Handwerk;
- zur Anwendung von innovativen Klimaschutzinstrumenten, -standards und/oder Motivations- und Anreizsystemen zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz in Unternehmen;
- die Anreize für Handel, Industrie, Gewerbe und Handwerk zur Stärkung des Angebotes klimafreundlicher Produkte für Endverbraucher geben;
- zu Beratung und Information sowie Anwendung von Instrumenten zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen.

3.2 Handlungsfeld Kommunen

Ziel der Förderung ist es, Strategien, Methoden, Instrumente und Unterstützungsangebote für den Klimaschutz in Kommunen, Quartieren und im kommunalen Umfeld zu entwickeln und umzusetzen. Kommunen, kommunale Einrichtungen und andere für den kommunalen Klimaschutz relevante Akteure, wie zum Beispiel das Quartiersmanagement, sollen für den Klimaschutz, als wichtige und mit verschiedenen kommunalen Handlungsfeldern verknüpfte Aufgabe, sensibilisiert und motiviert sowie darin unterstützt werden, Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. In der Skizze und im Förderantrag soll dargestellt werden, wie die Klimaschutzprojekte neben der Reduktion von Treibhausgasemissionen weitere positive Effekte bewirken, beispielsweise regionale Wertschöpfung oder Erhöhung der Lebensqualität.

Zuwendungsfähig sind beispielsweise Projekte,

- die konkrete Umsetzungsaktivitäten im Klimaschutz auf kommunaler Ebene auslösen;
- die eine konkrete Umsetzung kommunaler Klimaschutzkonzepte und -strategien unterstützen;
- die innovative Strategien, Instrumente und Anreizsysteme für Klimaschutzengagement auf kommunaler Ebene und in kommunalen Zusammenschlüssen konzipieren und anwenden (z. B. innovative Finanzierungsmechanismen und/oder Beteiligungsformen);
- die die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch zwischen kommunalen und regionalen Akteuren voran bringen und Kooperationen im kommunalen Klimaschutz auslösen und unterstützen;
- die dem Wissenstransfer und -management dienen (z. B. Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung);
- die Aspekte des kommunalen Klimaschutzes und der Stadtentwicklung, u.a. vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, miteinander verknüpfen;
- die insbesondere schwer zu erreichende Personengruppen in benachteiligten und mehrfach belasteten Quartieren und Nachbarschaften in konkrete Umsetzungsaktivitäten einbeziehen (beispielsweise durch Einbindung des örtlichen Quartiersmanagements).

3.3 Handlungsfeld Verbraucher

Ziel der Förderung ist es, Verbraucherinnen und Verbraucher zu klimafreundlichem Verhalten zu motivieren. Die Projekte sollen durch gezielte Information und Anreize Verbraucherinnen und Verbraucher zu klimaverträglichem Konsum und Verhalten motivieren, hierdurch Treibhausgasemissionen einsparen und die Akzeptanz für Klimaschutzmaßnahmen in der Bevölkerung erhöhen. Um Klimaschutzpotenziale möglichst flächendeckend und zielgenau zu heben, sollen unterschiedliche Verbraucherzielgruppen spezifisch angesprochen werden. Dabei sollen – sofern möglich - auch die verschiedenen Bedürfnis- und Handlungsfelder des „Nationalen Programms für nachhaltigen Konsum“ adressiert werden.

Zuwendungsfähig sind beispielsweise Projekte,

- die Strukturen aufbauen, mit denen private Haushalte Potenziale und Chancen von Klimaschutzmaßnahmen erkennen und umsetzen können;
- die gezielte Informationen und Entscheidungshilfen für private Endverbraucher zu klimafreundlichen Produkten und Dienstleistungen ermöglichen sowie deren Integration in den Lebensalltag unterstützen;
- die konkrete Handlungsmöglichkeiten für den Klimaschutz (z. B. Ressourceneffizienz, Energieeffizienz, Mobilität, Konsum und Suffizienz, alternative Nutzungskonzepte (bspw. Sharing)) aufzeigen und bei den Akteuren verankern;
- zur Erprobung und Einführung von neuen Instrumenten zum klimafreundlichen, ressourcenschonenden und energiesparenden Verhalten.

3.4 Handlungsfeld Bildung

Ziel der Förderung ist es, Lehrende und Lernende in allen Bildungseinrichtungen für den Klimaschutz zu sensibilisieren und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu innovativen Ideen für den Klimaschutz anzuregen. Die Projekte sollen konkrete Klimaschutzaktivitäten anstoßen. Allgemeinbildende Schulen und Berufsschulen, Hochschulen und Kindertagesstätten sollen als Multiplikatoren aktiviert werden. Im Fokus der Bildungsarbeit soll die direkte Interaktion mit Kindern und Jugendlichen, Studierenden und Auszubildenden stehen, z. B. auf Basis innovativer und partizipativ ausgerichteter Methodik und Didaktik. Um eine Passgenauigkeit der Projekte in den genannten Zielgruppen zu erreichen, sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Abläufe und Auswahl der Projektmethoden (bspw. innerhalb einer Pilotphase) eingebunden werden. Es ist möglich, bereits erfolgreich erprobte Verfahren bzw. Formate zu einer breiten bundesweiten Anwendung in der spezifischen Zielgruppe zu bringen. Die Projekte im Handlungsfeld Bildung müssen über eine plausible Wirkungskette im Hinblick auf die beabsichtigten Treibhausgaseinsparungen verfügen und ein eindeutiges Verstetigungspotential aufweisen. Die Projekte und deren Ergebnisse sollen zudem durch vielfältige Methoden und Wege für eine breite Öffentlichkeit sichtbar gemacht werden. Die im Rahmen der NKI geförderten Bildungsprojekte tauschen sich im Rahmen einer Projektgruppe regelmäßig untereinander und mit dem BMUB aus und tragen gemeinsam zur Vernetzung und Bekanntmachung aller Bildungsvorhaben bei.

Zuwendungsfähig sind beispielsweise Projekte,

- die innovative Beteiligungs- und Gestaltungselemente erproben und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Entwicklung und Ablauf des Projektes aktiv einbeziehen;
- die auf die Vermittlung von Gestaltungskompetenzen im Sinne der Kriterien einer Bildung für nachhaltige Entwicklung abzielen;
- die die Unterstützung und Ausrichtung innovativer thematisch orientierter Veranstaltungseinheiten wie z. B. Aktionstage, Projektwochen, Workcamps etc. umfassen und dabei Maßnahmen zur Treibhausgasminderung anstoßen;
- die zum Wissenstransfer in das lokale Umfeld unter Einbeziehung lokaler Akteure beitragen, insbesondere von kommunalen Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanagern;
- die neue Umweltbildungsmethoden und -aktivitäten im Themenfeld Klimaschutz und nachhaltiges Leben in der Stadt entwickeln;
- die einen Beitrag zur Vernetzung im Klimaschutz aktiver Schulen, Hochschulen und Bildungseinrichtungen oder Unternehmen leisten;
- die einen Austausch über Best Practice Beispiele im Klimaschutz in Bildungseinrichtungen bzw. Unternehmen initiieren und den Wettbewerb um deren nachhaltige Etablierung in den betreffenden Einrichtungen befördern;
- die öffentlichkeitswirksame, handlungsorientierte Kampagnen zum Klimaschutz für Kinder und Jugendliche entwickeln.

Die Entwicklung von Bildungsmaterialien (Print wie online) wird nur in Ausnahmefällen gefördert.

3.5 Sonder-Handlungsfeld „Effizienzmaßnahmen in Kommunen“

Ziel der Förderung ist es, konkrete Umsetzungsangebote für Effizienzmaßnahmen in Kommunen, kommunalen Unternehmen und Einrichtungen sowie im kommunalen Umfeld anzustoßen. Die Projekte sollen Wissen vermitteln, den Kapazitätsaufbau unterstützen, Anreize setzen und zur konkreten Umsetzung von Effizienzmaßnahmen führen. Hierdurch sollen auf kommunaler Ebene bestehende Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz mit dem Ziel der Einsparung von Treibhausgasemissionen erschlossen und so ein Beitrag zu dem im Juli 2015 beschlossenen, zusätzli-

chen Maßnahmenpaket zur Förderung von Energieeinsparungen (Effizienzpaket) im Bereich Kommunen und im kommunalen Umfeld geleistet werden.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Verbände, Vereine, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Stiftungen und Unternehmen.

Die Projekte können auch von mehreren Organisationen/Institutionen im Verbund durchgeführt werden. In diesen Fällen regeln die Partner eines „Verbundvorhabens“ ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung und benennen eine/n Koordinator/in, der/die als zentraler Ansprechpartner/in für den Fördermittelgeber fungiert und sicherstellt, dass die einzelnen Teilprojekte effektiv zusammenarbeiten, und dass die Ergebnisse zusammengeführt werden. Einzelheiten sind dem „Merkblatt für Antragsteller/ Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“, das von Antragstellern und Zuwendungsempfängern zu beachten ist, zu entnehmen (BMBF-Vordruck Nr. 0110, Fundstelle; https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare; Bereich BMBF - Allgemeine Vordrucke und Vorlagen für Berichte). Eine grundsätzliche Übereinkunft über die Aufgabenverteilung ist bereits vor einer Förderentscheidung zu treffen.

Die Antragsteller müssen projektspezifische, fachliche Qualifikationen, Kompetenzen und Erfahrungen nachweisen. Die Antragsteller sowie die an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Partner müssen in der Lage sein, das Projekt zu planen, wirtschaftlich durchzuführen, zu überwachen und abzurechnen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Das Vorhaben soll so angelegt sein, dass eine externe Evaluierung des Projektes nach Ablauf möglich ist. Die Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, mit den für die Evaluierung der geförderten Projekte beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten, die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Daten zu erheben und diese zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Um Doppelförderungen zu vermeiden, sind andere laufende oder frühere Förderungen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union, die eine vergleichbare Zielsetzung haben, bei der Antragstellung anzugeben. Nicht zuwendungsfähig sind Projektinhalte, die als Fördergegenstand in anderen Bundesprogrammen benannt sind. Existieren bereits vergleichbare geförderte Projekte bzw. Vorgängerprojekte, so ist die inhaltliche Weiterentwicklung und maßgebliche Verbesserung des geplanten Projektes deutlich und plausibel darzustellen.

Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Bewilligung mit dem Vorhaben bereits begonnen hat oder Vertragsbeziehungen zu dessen Vorbereitung eingegangen ist. Insbesondere gilt der Abschluss von Dienstleistungsverträgen als Vorhabenbeginn.

6. Art der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Laufzeit der Vorhaben beträgt in der Regel nicht mehr als drei Jahre.

Gefördert werden projektbezogene Ausgaben bzw. Kosten, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zur Erreichung des Projektziels erforderlich sind, sofern eine Realisierung ohne diese Förderung nicht möglich ist.

Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten wird auf die Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA) bzw. Kostenbasis (AZK) verwiesen (s. Nr. 7.2).

Eine angemessene Beteiligung durch Eigenmittel und ggf. die Mobilisierung zusätzlicher Finanzmittel sind grundsätzlich Voraussetzung für eine Bewilligung.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Rechtsgrundlagen

Zuwendungen können nach Maßgabe dieses Förderaufrufs, der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.2 Förderhöchstgrenze

Sollte die Zuwendung als Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einzustufen sein, erfolgt die Förderung ausschließlich nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen („De-minimis“-Verordnung, ABl. EU 2013, L 352/1).

Die Beurteilung, ob eine Beihilfe vorliegt, erfolgt auf der Grundlage der Mitteilung der EU-Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV.

Mit der Antragstellung hat der Zuwendungsempfänger anzugeben, ob und wenn ja in welcher Höhe er De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren erhalten hat. Die Höhe der Förderung wird gegebenenfalls soweit reduziert, dass sie zusammen mit anderen De-minimis-Beihilfen des Zuwendungsempfängers im laufenden und den zwei davor liegenden Steuerjahren die Summe von 200.000 Euro nicht übersteigt.

7.3 Sonstige Vorschriften

Alle für die Förderung geltenden Richtlinien, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <https://foerderportal.bund.de> in der Rubrik Formu-

larschrank - Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit abgerufen werden.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung beim Zuwendungsempfänger berechtigt.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis (Regelfall) werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P).

Sofern im Ausnahmefall Vorhaben auf Kostenbasis durchgeführt werden, werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) Bestandteil eines Zuwendungsbescheides.

Die genannten Bestimmungen können zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheids durch Nachfolgeregelungen ersetzt sein.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides sowie ggf. eine Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

7.4 Sonstige Vorgaben

Die Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, auf die Förderung durch die NKI in Veröffentlichungen, Publikationen, auf Internetseiten, Give-aways etc. u.a. durch Verwendung des Förderlogos hinzuweisen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind investive Vorhaben sowie Vorhaben aus den Bereichen Forschung und Entwicklung, Elektromobilität sowie Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes ist ausgeschlossen.

8. Verfahren

8.1 Projektträger

Das BMUB hat den Projektträger Jülich (PtJ) mit der Betreuung der Fördermaßnahme beauftragt. Die Projektskizzen und Projektanträge sind an folgende Adresse zu richten:

Projektträger Jülich (PtJ)

Klima (KLI)

Forschungszentrum Jülich GmbH

Zimmerstraße 26-27

10969 Berlin

Telefon: 030/20199-488

E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de

<https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative/wirtschaft-verbraucher-bildung>

8.2 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt. Eingereichte Projektvorschläge stehen im Wettbewerb. Es werden hohe Anforderungen und ein strenger Bewertungsmaßstab zu Grunde gelegt.

In der ersten Stufe reichen die Interessenten eine Projektskizze ein. Sofern die formellen Voraussetzungen erfüllt sind und die Projektskizze als besonders aussichtsreich bewertet wird und inhaltlich überzeugt, erfolgt in der zweiten Stufe die Aufforderung zur Vorlage eines formalen Förderantrags.

Die Bewertung der Skizzen und Förderanträge erfolgt durch das BMUB auf Grundlage der in Nummer 8.3 dargestellten Kriterien.

Zur Erstellung von Projektskizzen und förmlichen Förderanträgen ist das elektronische Antragssystem „easy-online“ zu nutzen.

(<https://foerderportal.bund.de/easyonline>). Der Zugang zu „easy-online“ ist auch über die Internetseite des PtJ ([www.ptj.de/klimaschutzinitiative/wirtschaft-verbraucher-](http://www.ptj.de/klimaschutzinitiative/wirtschaft-verbraucher-bildung)

bildung) zu erreichen und erfordert eine Registrierung. Die über „easy-online“ gespeicherten Formangaben und Projektbeschreibungen können im Entwurf gesichert und bis zur verbindlichen elektronischen Einreichung beliebig oft überschrieben werden. Die verbindliche elektronische Einreichung ist bis zu den jeweils unten genannten Stichtagen möglich.

8.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen (1. Stufe)

Für die erste Verfahrensstufe sind aussagekräftige Projektskizzen in deutscher Sprache in schriftlicher und elektronischer Form beim PtJ einzureichen. In der Skizze sind die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Förderung nachzuweisen.

Die Projektskizzen bestehen aus zwei Teilen:

- 1) Skizzenformular „Projektblatt“, welches in „easy-online“ auszufüllen ist und (im Feld „Thema“) einen prägnanten Projekttitel aufweisen muss. Nach der verbindlichen elektronischen Einreichung des Projektblatts ist dieses auszudrucken und im Original mit Unterschrift dem Projektträger zuzuleiten. Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, entfällt die Zusendung des Papierantrags. Diese Form der Signatur ist gesetzlich einer handschriftlichen Unterschrift (Schriftform) gleichgestellt (§ 126a BGB).
- 2) Ausführliche Projektskizze von maximal sieben Seiten (Arial, 12 Punkt, einzeilig) mit prägnantem Titel und folgender Gliederung:
 - Thema, Zielgruppe(n) und Ziele des Projektes,
 - Stand des Wissens und der Ausgangssituation (u. a. vergleichbare bestehende Projekte, maximal eine halbe Seite),
 - Neuheitsgrad, Innovationscharakter, bundesweite Wirksamkeit (Ausmaß / Qualität der Zielgruppenerreichung),
 - Wirkungskette(n), bestehende Hemmnisse zur Treibhausgasminderung und geschätzter nachweisbarer Beitrag zur Minderung von Treibhausgasemissionen, Nutzen für die Zielgruppe(n), Nachhaltigkeit der Wirkungen,
 - Arbeitsplan bzw. Arbeitsschwerpunkte unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur
 - Einbindung von Akteuren der Zielgruppe(n),
 - Erreichung der Multiplikatorwirkung,

- Sichtbarkeit, Wahrnehmung und Öffentlichkeitsarbeit des Projekts,
- Verstetigung der Projektwirkungen bzw. Verselbständigung des Projektansatzes nach Ende der Förderung, Nachahmbarkeit,
- Zeitplan und Meilensteine,
- Erfolgsindikatoren (Monitoring),
- Finanzübersicht (gegliedert nach Ausgaben/Kosten für Personal, Sachmittel, ggf. Dienstreisen, ggf. Auftragsvergaben), Eigenmittel und Eigeninteresse an der Durchführung des Vorhabens.

Des Weiteren ist der ausführlichen Projektskizze eine Beschreibung der Qualifikation und Expertise des Antragstellers (und ggf. seiner Partner) als Anlage 1 beizufügen (maximal eine Seite, Arial, 12 Punkt, einzeilig).

Folgende Unterlagen sind insgesamt einzureichen:

- a) Über „easy-online“ eingereichtes Skizzenformular („Projektblatt“),
- b) über „easy-online“ eingereichte Endfassung der ausführlichen Projektskizze mit Anlage 1 (PDF-Dokument, max. Dateigröße 4 MB),
- c) Papierversion des ausgedruckten und unterschriebenen Skizzenformulars,
- d) Papierversion der max. 7-seitigen Projektskizze gemäß obiger Gliederung sowie der Anlage 1.

Bei Verbundprojekten sind die Unterlagen durch den Koordinator einzureichen.

Für das Auswahlverfahren werden Projektskizzen berücksichtigt, die vom 1. Juli bis zum 30. September eines jeweiligen Kalenderjahres final über „easy-online“ eingereicht wurden.

Skizzen, die

- nach dem jeweiligen Stichtag eingehen,
- unvollständig eingehen (siehe Punkte a-d oben),
- nicht die oben vorgegebene Skizzengliederung vorweisen,

können nicht berücksichtigt werden.

Die bis zum jeweiligen Stichtag eingegangenen Projektskizzen werden durch das BMUB nach den Kriterien in Nummer 8.3. bewertet. Die Interessenten werden über das Ergebnis der Bewertung durch den Projektträger schriftlich voraussichtlich sechs Monate nach dem Stichtag informiert.

8.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren (2. Stufe)

In der zweiten Verfahrensstufe fordert das BMUB die Interessenten mit aussichtsreichen Projektskizzen dazu auf, einen formalen Förderantrag zu stellen.

Im Antrag ist ausführlich darzustellen, wie das Projekt durch die Minderung von Treibhausgasemissionen zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesregierung beiträgt. Die Antragsteller beschreiben detailliert, über welche Wirkungsketten das Projekt zur Minderung von Treibhausgasemissionen beitragen wird. Die Emissionsminderungen, die während und nach der Projektlaufzeit erzielt werden, sind im Voraus abzuschätzen. Es ist darzulegen, wie die Minderung der Treibhausgasemissionen nachgewiesen werden soll.

Die Antragsteller überprüfen den Erfolg des Projektes innerhalb der Vorhabenlaufzeit durch ein spezifisches projektbegleitendes Monitoring. Im Antrag ist gegenüberzustellen, wie sich die gewählten Indikatoren voraussichtlich mit und ohne Förderung in den nächsten Jahren entwickeln würden (Referenzentwicklung).

Ein Projektstart ist frühestens 12 Monate nach Skizzeneinreichung einzuplanen.

8.3 Bewertungskriterien

Projektskizzen und Förderanträge werden anhand der nachfolgend dargestellten Kriterien bewertet und vom BMUB unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgewählt. Bei der Bewertung kommt dem Kriterium 1 (Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung) eine besondere Bedeutung zu. Es werden nur Skizzen ausgewählt, die schlüssig belegen können, dass das Projekt relevant zu einer Ausschöpfung von Potenzialen zur Minderung von Treibhausgasemissionen führt. Für die Projektbewertung und -auswahl sind, neben einem schlüssigen Gesamtkonzept, quantifizierbare und belastbare Angaben zu den folgend genannten Kriterien von zentraler Bedeutung.

- 1) Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung
 - a) Umfang der Treibhausgasminderungspotenziale (jährlich, in Tonnen CO₂-Äquivalent-Einsparung),
 - b) Schlüssigkeit der Wirkungskette(n) inkl. Benennung von Hemmnissen und Wirkung(en) des Vorhabens.
- 2) Innovationscharakter, Bundesweite Wirksamkeit
 - a) Innovationsgehalt (z. B. technologisch, ökonomisch, sozial, methodisch, institutionell, instrumentell),
 - b) Anstöße für eine breitenwirksame Diffusion der Innovation bzw. Ausmaß / Qualität der Zielgruppenerreichung.
- 3) Mobilisierungs- und Multiplikatorwirkung, Verstetigung
 - a) Mobilisierung von Akteuren der jeweiligen Zielgruppe entsprechend der Wirkungskette(n), insbesondere innerhalb der Projektlaufzeit
 - b) Verbreitung über Multiplikatoren,
 - c) Maßnahmen zur Verstetigung der Wirkung(en) nach Ablauf der Förderung.
- 4) Allgemeine Qualitätskriterien
 - a) Klarheit der Projektziele und der Erfolgsindikatoren sowie des vorgesehenen projektbegleitenden Monitorings,
 - b) Qualität, Nachvollziehbarkeit und Realisierbarkeit des Arbeitsplans (Zeitplanung, Ressourcenplanung, Meilensteine, ggf. Abbruchkriterien),
 - c) Nachvollziehbarkeit und Angemessenheit des Mitteleinsatzes,

- d) Eigeninteresse an der Durchführung des Projektes (z. B. dokumentiert durch Eigen- und Drittmittelanteil, welche in monetärer Form als Barmittel mit eingebracht werden müssen).
- e) Spektrum der projektspezifischen Erfahrungen des Antragstellers.

9. Geltung

Dieser Förderaufruf gilt ab dem Tag der Veröffentlichung auf den Internetseiten des BMUB und der Nationalen Klimaschutzinitiative (www.bmub.bund.de und www.klimaschutz.de) und ist bis zum 30. September 2018 anzuwenden.

Berlin, den 1. Juli 2016

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit